

1486) bei. Im Text (S. 175) ist eine Supplik an Sixtus IV. (1472) gedruckt. H. H.

147. Ein oberpfälzisches Register aus der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern. Erläutert und herausgegeben von Wilhelm Erben (München, Oldenbourg, 1908, 171 S. 8°). Die Hs. Oberpfalz 1 des Münchener Reichsarchivs, die den Gegenstand der Monographie Erbens bildet, enthält eine Sammlung von über 200 Urkunden aus dem letzten Drittel des 13. und dem 14. Jh., in weitaus überwiegender Mehrheit von Herzog Ludwig dem Strengen (1253—94) und seinen Söhnen Rudolf (dem Begründer der pfälzischen Linie, † 1319) und Ludwig (Kaiser Ludwig dem Bayern) für oberpfälzische Empfänger ausgestellt. Die eigentümliche Anordnung der Urkunden — nach Empfängergruppen und erst innerhalb dieser Gruppen in chronologischer Folge — sowie gewisse Vermerke über die äussere Beschaffenheit der abgeschrieben Urkunden (vgl. bes. S. 40) verbieten es, in der Hs. ein fortlaufend bei der Ausgabe der Urkunden geführtes Register im gewöhnlichen Sinne oder die Reinschrift eines solchen zu erblicken. E. weist nun die Beziehungen nach, die zwischen der Urkundensammlung und dem 1326 angelegten Urbar des Vitztumamtes Lengenfeld (Mon. Boica XXXVIa, 539 ff.) bestehen, und macht es in hohem Grade wahrscheinlich, dass die Hauptmasse der Hs. als die bis 1330 fertiggestellte 'Reinschrift einer aus Anlass der Urbaraufnahme erfolgten Kopierung der von Lehenträgern und Pfandinhabern vorgelegten Urkunden' anzusehen ist. Die 12 Urkunden aus den Jahren 1330—1381 sind spätere Nachträge. In Kap. 4 'der Registercharakter der Hs.' sucht E. in einer lehrreichen Erörterung zu einer klaren Scheidung der Begriffe 'Register' und 'Kopiar' zu gelangen. Die methodische Notwendigkeit einer solchen Scheidung wird, im Gegensatz zu den Vorschlägen von Neudegger und Bier, die den Begriff des Registers auch auf die im kurrenten Kanzleigebrauch befindlichen Einlaufsbücher ausdehnen wollen, damit begründet, dass Auslaufsbücher dem Forscher 'für die Echtheit der einzelnen in ihnen enthaltenen Stücke grössere Sicherheit gewähren' als Einlaufsabschriften; denn den Erzeugnissen der eigenen Kanzlei stand der registrierende Beamte kritisch besser gerüstet gegenüber als denen der fremden. Dem gegenüber kann nach E. die Erwägung, ob die Buchung des Auslaufes sogleich bei der Expedition der Urkunden oder erst später, etwa wie im vorliegenden Falle bei einer Vor-